

## 1 Beziehungsformen für Unverheiratete

### 1.1 Lebensgemeinschaft

#### 1.1.1 Wesensmerkmale

Im Gesetz findet sich keine Definition, was eine Lebensgemeinschaft ist. Als Lebensgemeinschaft (Schweiz: „Konkubinats“) wird das dauerhafte Zusammenleben eines Paares ohne Trauschein bezeichnet. Wer in einer Lebensgemeinschaft lebt, geniesst nicht den gleichen sozialen oder rechtlichen Schutz wie ein Ehepaar. Die Lebensgemeinschaft ist jederzeit formlos auflösbar. Sie ist – zumindest als Absicht – auf Dauer und ausschliesslich am anderen Partner angelegt. Elemente einer Lebensgemeinschaft sind:

- *Wohngemeinschaft:* Die Partner leben in einer gemeinsamen Wohnung in der Absicht, dort ihren Lebensmittelpunkt einzurichten;
- *Geschlechtsgemeinschaft:* Die Partner haben eine sexuelle Beziehung miteinander;
- *Wirtschaftsgemeinschaft:* Die Partner bestreiten die Bedürfnisse des täglichen Lebens gemeinsam, lassen einander teilhaben an ihren Gütern und leisten einander Dienste und Beistand.

Unter Umständen kann eine Lebensgemeinschaft auch bestehen, wenn eines dieser Elemente fehlt. Also etwa dann, wenn die Partner zwar nicht gemeinsam wohnen, aber miteinander sexuell verkehren und einander finanziell und menschlich in jeder Hinsicht unterstützen oder wenn sie zwar zusammenwohnen, jedoch keine sexuelle Beziehung miteinander haben. Vielmehr kommt es auf eine Gesamtbetrachtung aller Umstände an, ob die beiden Partner eine wirklich eheähnliche, auf Treue und Beistand ausgerichtete Partnerschaft führen. Sie können sich weitgehend mit einem Partnerschaftsvertrag (siehe Mustervorlagen im Anhang) absichern.

#### 1.1.2 Abgrenzung zur Verlobung

Das Verlöbnis ist das gegenseitige Versprechen zweier Partner, eine Ehe einzugehen. Es ist gesetzlich geregelt (Art. 4ff Ehegesetz). Das Verlöbnis wird rechtsverbindlich durch ein formloses Versprechen. Die Auflösung eines Verlöbnisses kann unter Umständen eine Schadenersatzpflicht auslösen. Der Schaden besteht insbesondere in den Kosten der Vorbereitung der Eheschliessung und einer ehelichen Wohnung. (sog. Frustrierte Aufwendungen). Ausserdem können Schenkungen im Hinblick auf die Ehe widerrufen werden, wenn die Ehe ohne Verschulden des Schenkers nicht zustande kommt.

#### 1.1.3 Lebensgemeinschaft als einfache Gesellschaft

Da einschlägige gesetzliche Regelungen zur Lebensgemeinschaft fehlen, ist im Einzelfall fraglich, welche Regeln anwendbar sind. Das Recht der einfachen Gesellschaft kann zur Anwendung kommen, wenn sich die Partner zu einer wirtschaftlichen Gemeinschaft mit gemeinsamer Kasse zusammenfinden (nach ständiger Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts). Der Vertrag kommt dabei fast immer stillschweigend (konkudent), durch das Verhalten der Partner zustande. Die Partner sind sich auch selten bewusst, dass sie eine vertragliche Bindung eingehen. Sofern eine Vertragsbeziehung angenommen werden kann, stellt sich die Frage nach der Reichweite eines solchen Vertrages. Das kann von einer blossen Verbrauchsgemeinschaft (mit dem Zweck der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse im Rahmen des gemeinsamen Haushalts) bis zu einem umfassenderen Gesellschaftszweck gehen, wo gemeinsame Projekte bestehen, wie zB. ein gemeinsamer Betrieb, ein Hauskauf oder Hausbau, gemeinsame Kinder etc. Das Recht der einfachen Gesellschaft wird für eine Lebensgemeinschaft erst bei einer Trennung der Partner relevant, wenn sich die Frage stellt, ob der eine Partner gegenüber dem Anderen Ansprüche finanzieller Natur hat.

## 1.1.4 Unterhaltsanspruch in einer Lebensgemeinschaft

In einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hat kein Partner gegenüber dem anderen Unterhaltsansprüche. Hat ein Lebenspartner von einem ex-Ehegatten Unterhalt erhalten, ruht während der Dauer der Lebensgemeinschaft der Unterhalt. Gleichgültig, ob der Betreffende aus der Lebensgemeinschaft seinen Unterhalt ganz, teilweise oder nicht bezieht. Das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht tritt nicht automatisch mit dem Ende der Lebensgemeinschaft ein, sondern muss gegenüber dem Unterhaltspflichtigen wieder neu gerichtlich geltend gemacht werden.

## 1.2 Getrenntlebende Paare

Getrenntlebende Paare sind keinen rechtlichen Regeln unterworfen, es sei denn, sie wollen bewusst vertragliche Bindungen eingehen (Arbeitsvertrag, Untermiete, Darlehen etc.). Dennoch können auch getrennt wohnende Paare unter Umständen (etwa wenn berufliche Gründe dies erfordern) eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft bilden.

## 1.3 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft ist nur für *gleichgeschlechtliche* Paare möglich. Sie ist gesetzlich geregelt und hinsichtlich Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung und Auflösung der Partnerschaft weitgehend wie die Ehe ausgestaltet (siehe dazu: Gesetz über die eingetragene Partnerschaft).